

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Dezember 2025 die neunte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette 33/23 vom 31. März 2023) beschlossen. Der Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg hat die Änderung am 19. Dezember 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird in der Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 lit. a Satz 2 die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- (2) In § 3 Absatz 2 werden die beiden folgenden Sätze 10 und 11 neu eingefügt:
„¹⁰Bewerber*innen für den Erasmus Mundus Joint Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ müssen abweichend von Satz 2 eine Registrierung über das von der Leuphana Universität Lüneburg dafür bereitgestellte Online-Bewerbungsportal vornehmen, die Sätze 3 bis 9 sowie die Absätze 3 bis 7 finden dafür entsprechend Anwendung. ¹¹Bewerber*innen für den Erasmus Mundus Joint Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ müssen für die Annahme des Studienplatzes gem. Abs. 6 Satz 3 nach Erhalt des Zulassungsbescheides eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen, um die Annahme elektronisch zu erklären.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013),
- der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014),
- der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette Nr. 27/20 vom 31. März 2020),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 43/20 vom 24. April 2020) und
- der sechsten Änderung vom 17.02.2021 (Leuphana Gazette Nr. 41/21 vom 31. März 2021),
- der siebten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette 50/22 vom 19. Mai 2022) und
- der achten Änderung vom 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette 33/23 vom 31. März 2023)
- der neunten Änderung vom 17. Dezember 2025 (Leuphana Gazette 31/26 vom 13. Februar 2026)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in
 - a) ¹an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann. ²Satz 1 findet für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der*die Bewerber*in aus einem vorangegangenen Studium mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt mindestens 90 ECTS aus rechtlichen Teilbereichen mit dem Schwerpunkt im deutschen Recht und Lehre in deutscher Sprache nachweisen kann und dass der*die Bewerber*in den Nachweis erbringt, dass er*sie in dem vorangegangenen Studium jeweils mindestens eine

Aufsichtsarbeit in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie eine Hausarbeit in mindestens einem dieser drei Fächer erfolgreich absolviert hat; zugangsberechtigt ist nicht, wer bereits eine juristische Zwischenprüfung gem. § 1a NJAG in Niedersachsen oder entsprechend in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden hat.³ Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen).⁴ Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.⁵ Die Einschreibung der Bewerber*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.⁶ Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

sowie

b) die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 3, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.

- (2) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
 - b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 - c) einen TOEIC Listening & Reading-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 - d) einen IELTS 5.5 Test oder
 - e) ein Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English (Grade C oder besser) oder
 - f) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - g) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
 - h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein. ³Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Sätze 8 und 9 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des ersten

Fachsemesters festgelegt werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

- (3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerber*innen, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen.

⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH) an der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

- (4) Bewerber*innen für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 nachweisen, wobei Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen oder Studiengängen in Kooperation mit anderen Institutionen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den*die Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt. ⁷Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ⁸Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen

werden. ⁹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ¹⁰Bewerber*innen für den Erasmus Mundus Joint Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ müssen abweichend von Satz 2 eine Registrierung über das von der Leuphana Universität Lüneburg dafür bereitgestellte Online-Bewerbungsportal vornehmen, die Sätze 3 bis 9 sowie die Absätze 3 bis 7 finden dafür entsprechend Anwendung. ¹¹Bewerber*innen für den Erasmus Mundus Joint Master „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (LL.M.)“ sowie für den „International Law of Security, Peace and Sustainable Development (M.A.)“ müssen für die Annahme des Studienplatzes gem. Abs. 6 Satz 3 nach Erhalt des Zulassungsbescheides eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen, um die Annahme elektronisch zu erklären.

- (3) ¹Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bei Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss aus einem Land der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ²Abweichend davon muss die Bewerbung bei Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss, der nicht unter Satz 1 fällt, bis zum 01. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁴Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.
- (4) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.
- (5) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.
- (6) ¹Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Für Bewerber*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ³Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ⁴In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁷Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

- (7) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Bewerber*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
 2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
 3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
 4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
 5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
 6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
 7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
 8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
 9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
 10. Angaben zu Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gem. Anlage 2 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung,
 11. Soziale und familiäre Gründe,
 12. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
 13. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 2 oder § 5 Zulassungsordnung,
 14. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffs geschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management System bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs-

und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

